

Neuemission der



4 % nachrangige Ergänzungskapital Wohnbauanleihe 2006-2021/10 der s Wohnbaubank

Emittent:	s Wohnbaubank AG
Art der Anleihe:	Wandelschuldverschreibungen, nachrangiges Ergänzungskapital
Nachrangigkeit/Ergänzungskapital:	<p>Die Forderungen aus dieser Anleihe sind gem. § 23 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 BWG nachrangiges Ergänzungskapital.</p> <p>Das bedeutet, dass im Falle des Konkurses oder der Liquidation das Kapital und die Zinsen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger bedient werden. Weiters werden Zinsen nur dann ausbezahlt, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.</p>
Emissionsvolumen:	Daueremission, offen
Emission:	20.10.2006
Verzinsung:	4 % p.a. 30/360, unadjusted, following
Laufzeit:	20.10.2006 bis 19.10.2021
Tilgung:	20.10.2021 zu 100 %, vorbehaltlich der Bestimmungen zum Ergänzungskapital
Kupon:	20.10. eines jeden Jahres, erstmals am 20.10.2007
Kündigungsrecht der Emittentin:	ab dem Kupontermin 2017 jährlich zum Kupontermin möglich, Frist: 3 Target-Tage
Emissionskurs:	100 %, laufende Anpassung an den Markt

Wandlung:	<p>jeweils zum Kupontermin, frühestens jedoch per 20.10.2008 kann je 1 Wandelschuldverschreibung in 1.000 auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank im Nennbetrag von je Euro 1,- gewandelt werden</p> <p>Das Wandlungsrecht steht im Falle von Nettoverlusten gem. § 23 Abs. 7 Z 3 BWG unter Vorbehalt der rechtzeitigen Leistung eines Ausgleichsbetrages durch den Inhaber der Wandelschuldverschreibung, welcher sich ergibt aus der Differenz zwischen dem Nennwert und dem um die angefallenen Nettoverluste verminderten Rückzahlungsanspruch des Anleihegläubigers. Dieser Ausgleichsbetrag ist vor Wandlung bei der Hauptzahlstelle zu leisten.</p>
ISIN-Code:	AT000B073564
Vertrieb:	ausschließlich über Erste Bank
Valuta:	20.10.2006
Stückelung:	Euro 10.000,-/SU
Börsenotierung:	Dritter Markt Wien

BEDINGUNGEN

für die

4 % nachrangige Ergänzungskapital Wandelschuldverschreibungen 2006-2021/10

der



(AT000B073564)

mit Wandlungsrecht auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die s Wohnbaubank AG (nachfolgend "s Wohnbaubank" oder "die Emittentin") gibt die 4 % nachrangigen Ergänzungskapital Wandelschuldverschreibungen 2006-2021/10 (nachfolgend „Wandelschuldverschreibungen“) im Wege einer Daueremission.
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je EUR 10.000,- zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Wandelschuldverschreibungen sind gemäß § 17b (2) KMG von der Prospektpflicht befreit.

§ 2

Sammelverwahrung

Die auf Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung zur Gänze durch eine Sammelurkunde dargestellt, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Wandelschuldverschreibungen besteht nicht.

§ 3

Nachrangigkeit/Ergänzungskapital

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.
- (2) Die Forderungen aus diesen Wandelschuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 7 und 8 BWG so vereinbart, dass
 - a. das eingezahlte Kapital der Emittentin bis einschließlich 20. Oktober 2021 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,

- b. das eingezahlte Kapital nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegungen) gedeckt sind, wobei keine Verpflichtung seitens der Emittentin besteht, unbezahlte Zinsen aus den Jahresüberschüssen der Folgejahre zu bedienen (keine Kumulierung der Zinszahlungsverpflichtung),
 - c. das eingezahlte Kapital vor Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug der während der Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf,
 - d. das eingezahlte Kapital im Liquidations- oder Konkursfall der Emittentin erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist und
 - e. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.
- (3) Sollte der Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen das Recht auf Wandlung gemäß § 7 ausüben wollen, so sind die gemäß Abs. 2 lit c bis zum Wandlungstermin gem. § 7 Abs. 2 angefallenen Nettoverluste (falls diese gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 lit c angefallen und nachgewiesen sind) insoweit zu berücksichtigen, als die Differenz zwischen dem Nennwert der Wandelschuldverschreibungen und dem um die angefallenen Nettoverluste verminderten Rückzahlungsanspruch, wie von der Emittentin gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 7 festgestellt (der „Rückzahlungsbetrag“), durch Zahlung eines entsprechenden Betrages durch den Inhaber der Wandelschuldverschreibung, der das Wandlungsrecht ausüben möchte, auszugleichen ist.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 20. Oktober 2006 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des dem 20. Oktober 2021 („Tilgungstermin“) vorangehenden Tag, vorbehaltlich a) einer Kündigung gemäß § 10 oder b) der Ausübung des Wandlungsrechtes gemäß § 7 durch den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 20. Oktober 2006. Die Verzinsung erfolgt in Jahresperioden, die sich jeweils vom 20. Oktober eines Jahres bis einschließlich 19. Oktober des folgenden Jahres (jeweils eine „Zinsperiode“) erstrecken. Der Nominalzinssatz für die gesamte Laufzeit beträgt 4,00 % p.a.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (ausschließlich) bzw. von jedem Kupontermin (einschließlich) bis zum nachfolgenden Kupontermin (ausschließlich).

- (2) Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 20. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „Kupontermin“), erstmals am 20. Oktober 2007, ausbezahlt. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem Tilgungstermin bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tags.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis 30/360.

§ 6 Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 (2) lit. c, sowie vorbehaltlich einer Wandlung gemäß § 7 oder Kündigung gemäß § 10, zur Gänze am 20. Oktober 2021 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

§ 7 Wandlung

(1) Wandelrecht, Wandelverhältnis:

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 10.000,- berechtigt zur Wandlung in 1.000 auf Inhaber lautende Partizipationsscheine gemäß § 23 (4) und (5) BWG im Nennbetrag von je EUR 1,- der Emittentin. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,- pro Partizipationsschein.

(2) Wandeltermin:

Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin der Wandelschuldverschreibungen, frühestens am 20. Oktober 2008 (jeweils ein „Wandlungstermin“), ausgeübt werden.

(3) Wandlungserklärung:

Die Erklärung der Ausübung des Wandelrechtes ("Wandlungserklärung") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 11 dieser Bedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen sein. Diese Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 11 definierten Kreditinstitutes rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung:

Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Wandelschuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsscheine durch das depotführende Kreditinstitut.

(5) Ausstattung der Partizipationsscheine:

Die Wandlung erfolgt in auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß § 23 (4) und (5) BWG.

Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Vorzugsaktien der s Wohnbaubank ausgeschüttete Dividende, mindestens jedoch 4 % p.a. vom Nennwert. Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber sind gleichzeitig mit der Dividende fällig.

Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös bis maximal zur Hälfte des Nominales des ausgegebenen Partizipationskapitales verbunden und kommt erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zum Zug.

Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 112 AktG zu erhalten.

Die Emittentin wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsscheine gemäß § 15 veröffentlichen.

Den Partizipationsscheininhabern ist ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz proportionales Bezugsrecht an neu auszugebenden Partizipationsscheinen einzuräumen, wenn ausschließlich Partizipationsscheine begeben werden. Sollte den Partizipationsscheininhabern kein solches Bezugsrecht eingeräumt werden, so muss der Ausgleich in anderer Weise erfolgen.

Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.

(6) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 3. April 2006 ein Partizipationsscheinkapital der s Wohnbaubank bis zum Gesamtnominal von EUR 30.000.000,- durch Ausgabe von auf Inhaber lautenden Partizipationsscheinen bedingt beschlossen. Die bedingte Ausgabe von Partizipationsscheinen ist vom Vorstand insoweit durchzuführen, als Inhaber von der s Wohnbaubank begebener Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

(7) Ein gemäß § 3 (3) zu leistender Rückzahlungsbetrag wird jeweils von einem unabhängigen Sachverständigen ermittelt und von der Hauptzahlstelle (§ 11) gemäß § 15 bekannt gemacht. Die Wandlung erfolgt jeweils aufschiebend bedingt damit, dass der Rückzahlungsbetrag binnen 10 Tagen ab der Bekanntmachung bei der Hauptzahlstelle eingeht. Bei Erfüllung der Bedingung gilt die Wandlung als zum Wandlungstermin (§ 7 Abs. 2) vollzogen. Unterbleibt die rechtzeitige Erfüllung der Bedingung der Leistung des Rückzahlungsbetrages, so gilt die Wandlung als nicht erfolgt.

§ 8

Dividenden-/Zinsenberechtigung

Bei einer Wandlung sind die Partizipationsscheine für das gesamte laufende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Stückzinsen fallen nicht an.

§ 9

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich und ohne Einschränkung, rechtzeitig Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Es ergibt sich dadurch keine Anpassung der Kupontermine bzw. der Zinsperiode. Der Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätungen zu verlangen.
- (3) Der Ausdruck „TARGET Geschäftstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.
- (4) Kapital und Zinsen werden den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen gutgeschrieben ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger steuerrechtlicher, devisenrechtlicher sowie sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung einer eidesstattlichen Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden dürfen.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibung jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei TARGET Geschäftstagen jährlich zum Kupontermin, erstmals zum Kupontermin im Jahre 2017, zur Gänze zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen.
- (2) Eine Kündigung seitens der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen jederzeit einzelne oder alle Wandelschuldverschreibungen im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 11 Zahlstelle

- (1) Hauptzahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.
- (2) Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung weiterer Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (3) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle.

§ 12 Verjährungsfrist

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 13 Haftung

Die Emittentin haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit ihrem Vermögen.

§ 14 Börsezulassung

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Dritten Markt der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 15 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bzw. auf der Homepage der Emittentin oder schriftlich durch Benachrichtigung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

§ 16
Kapitalmaßnahmen/Folgeemissionen

Den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen gemäß diesen Bedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Wandelschuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen ein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere oder ein anderer Ausgleich nicht zu.

§ 17
Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 18
Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsscheine der Emittentin entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“. Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen sind im Rahmen der Sonderausgabenregelung gemäß § 18 (3) Z. 2 EStG 1988 als Sonderausgaben absetzbar.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen dieses Veranlagungsproduktes für den Kunden ergeben können.

§ 19
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Wien, im Oktober 2006